

57. 1. Form der Verpfändung von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

2. Bedarf der Vertrag, durch welchen sich jemand verpflichtet, einen Geschäftsanteil an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Pfande zu bestellen, der gerichtlichen oder notariellen Form?

I. Zivilsenat. Ur. v. 2. Juni 1904 i. S. A. (RL) w. S. (Wettl).
Rep. I 93/04.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Der Vertrag über die Verpfändung des Geschäftsanteils des Beklagten an der Firma S., R. & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, um welchen sich der Streit dreht, ist am 9. August 1901 geschlossen, und es sind deshalb für diesen Vertrag die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend, da das Reichsgesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, auch in seiner neuen Fassung Vorschriften über die Verpfändung von Geschäftsanteilen an derartigen Gesellschaften nicht enthält. Die Bestellung eines Pfandrechts an einem Geschäftsanteil bemißt sich nach § 1274 Abs. 1 B.G.B. Weil sich hiernach die Bestellung des Pfandrechts an einem Rechte nach den für die Übertragung des Rechtes geltenden Vorschriften richtet, wird gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, für den Verpfändungsakt die gerichtliche oder notarielle Form erfordert. Unbestritten ist, daß weder durch den § 4 des Gesellschaftsvertrags vom 9. August 1901, noch durch die Erklärung vom 23. September 1901 der Klägerin die Sicherheit, welche ihr für ihre Einlage in die „Patent-Torsholz-Fabrik R.“ versprochen worden war, in der gesetzlich gebotenen gerichtlichen oder notariellen Form durch Pfandbestellung an dem Geschäftsanteil geleistet worden ist. Die Klage, welche verlangt, daß der Beklagte in Erfüllung des Vertrags vom 9. August 1901 der Klägerin ein Pfand an seinem Geschäftsanteil an der Firma S., R. & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zur Sicherung des Anspruchs auf Rückzahlung der Vermögenseinlage bei R., der erteilten Zusage gemäß, in Höhe von 10000 M in der gesetzlich gebotenen Form bestelle, erscheint demnach begründet. Der Beklagte meint sich von der Verpflichtung, die Bestellung des Pfandes in gerichtlicher oder notarieller Form zu verwirklichen, dadurch befreien zu können, daß er darauf verweist, die zuerst mündlich und dann in dem Gesellschaftsvertrag schriftlich getroffene Verpfändungsabrede sei mangels der gerichtlichen oder notariellen Form gemäß § 125 B.G.B. nichtig, und deshalb die Klage unbegründet. Allein diese Auffassung ist angesichts des auch nach der Ansicht der Beklagten hier zunächst maßgebenden § 1274 Abs. 1 B.G.B. nicht haltbar. Allerdings ist es richtig, daß nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, der gerichtlichen oder notariellen Form auch eine Vereinbarung bedarf, durch welche die

Verpflichtung eines Gesellschafters zur Abtretung eines Geschäftsanteils begründet wird. Aber um die Abtretung eines Geschäftsanteils handelt es sich hier nicht, sondern um die Verpfändung eines solchen, und es ist unzulässig, die erwähnte Bestimmung — welche ihren Grund in der Absicht des Gesetzgebers hat, möglichst zu verhindern, daß solche Geschäftsanteile zum Gegenstand des allgemeinen Handelsverkehrs gemacht werden — sofort auch anzuwenden auf eine Übereinkunft, durch welche die Verpflichtung eines Gesellschafters zur Verpfändung eines Geschäftsanteils begründet werden soll. Eine derartige Anwendung steht mit dem Wortlaute des Gesetzes nicht im Einklang; sie verbietet sich aber auch durch den Zweck der getroffenen Bestimmung, da die Verpfändung eines Geschäftsanteils wirtschaftlich unter anderen Gesichtspunkten zu betrachten ist, als die Abtretung eines solchen. Es kommt aber ferner in Betracht, daß das Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, weder in der Fassung, in welcher es im Jahre 1892 ins Leben trat, noch in der Fassung vom 20. Mai 1898, in welcher es seit dem 1. Januar 1900 gilt, eine Bestimmung über die Verpfändung von Geschäftsanteilen enthält. Die Gründe, aus welchen solche Bestimmungen in das Gesetz nicht aufgenommen wurden, sind in dem Urteil des Reichsgerichts vom 2. Dezember 1902 (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 53 S. 107 flg.) erörtert, und es genügt, hierauf, wie auf die Tatsache Bezug zu nehmen, daß nach den Begründungen des ersten und des zweiten Entwurfs (S. 62 und S. 50) Bestimmungen über die Verpfändung von Geschäftsanteilen in das Gesetz nicht aufgenommen worden sind, weil die Aufnahme solcher Vorschriften mit Rücksicht auf die vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs landesrechtlich bestehenden Pfandrechtsysteme, sowie gewisse Bestimmungen des Konkursrechts untulich erschien. Lag es nun aber nachweisbar in der Absicht des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, über die Verpfändung der Geschäftsanteile an solchen Gesellschaften gar nichts zu bestimmen, so ist es unzulässig, den Abf. 4 des § 15 so auszulegen, als ob die dort erwähnte Vereinbarung auch ein Abkommen, welches eine Verpflichtung des Gesellschafters zur Verpfändung eines Geschäftsanteils begründen will, zugleich mit beträfe. Für eine derartige Vereinbarung kann vielmehr § 15 überhaupt nicht in Betracht kommen, weil das Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, über die Verpfändung von

Geschäftsanteilen, insbesondere die Zulässigkeit, die Form und die Wirkungen derselben, Bestimmungen nicht hat treffen wollen. Es ist deshalb rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht sich zur Rechtfertigung der von ihm vertretenen Rechtsanschauung auf den mehrerwähnten Abs. 4 des § 15 beruft. Auch ist es hiernach nicht zulässig, die Abtretung von Geschäftsanteilen, von welcher der Abs. 3 des § 15 spricht — wie das Berufungsgericht will — in dem Sinn von „Veräußerung“ dahin aufzufassen, daß diese Abtretung die Verpfändung mit umschließt; denn die Entstehungsgeschichte der Bestimmung zeigt gerade, daß man bewußt davon Abstand nahm, über die Verpfändung von Geschäftsanteilen irgendwelche Bestimmungen zu treffen. Hiernach kann die entscheidende Norm für die Beurteilung der unter den Parteien schwebenden Streitfrage lediglich aus § 1274 Abs. 1 B.G.B. entnommen werden. Aus dieser Bestimmung ergibt sich nun zwar, daß die Bestellung eines Pfandrechts an einem Geschäftsanteil nur in gerichtlicher oder notarieller Form wirksam erfolgen kann, weil diese Form gemäß § 15 Abs. 3 des Spezialgesetzes auch für die Abtretung von Geschäftsanteilen erfordert wird. Eine Bestimmung darüber, daß auch der obligatorische Verpfändungsvertrag der gleichen Form bedürfen würde, enthält aber diese gesetzliche Bestimmung nicht. Die Revision macht mit Recht geltend, daß, weil in dieser Hinsicht eine besondere Vorschrift fehlt, nach allgemeinen Grundsätzen die Regel zur Anwendung zu kommen habe, daß ein Vertrag unter Lebenden auch ohne besondere Form rechtsgültig und wirksam sei. Bei der großen Verschiedenheit der Rechte, welche Gegenstand einer Pfandbestellung werden können, ist es auch ganz erklärlich, daß es für genügend erachtet wurde, die Regel des § 1274 Abs. 1 aufzustellen, wonach die Bestellung des Pfandrechts selbst in den Formen zu erfolgen hat, welche für die Abtretung des betreffenden Rechts vorgeschrieben ist. Der obligatorische Verpfändungsvertrag über den Geschäftsanteil an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist daher formlos gültig. Dem Kläger steht demnach aus § 4 Ziff. 2 des privatschriftlichen Gesellschaftsvertrags die Klage, welche er erhoben hat, auf Vollziehung der Verpfändungsverpflichtung in der durch § 1274 Abs. 1 B.G.B. gebotenen gerichtlichen oder notariellen Form zu.“ . . .